

2794

Montag, 8. Dezember 1947.

Verlängerung der Geltungsdauer
des Presseerlasses vom 8. März 1946.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 5. Dezember 1947.

Art. 6 des BRB betr. die Lockerung der Beschränkungen für die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften, sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen vom 8. März 1946 (sog. Presseerlass) beschränkt die Geltungsdauer dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember 1947.

Dieser Presseerlass bestimmt im wesentlichen, dass Ausländern bis auf weiteres die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften, sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen bezw. deren Uebernahme oder wesentliche Erweiterung verboten ist. Ebenfalls ist Ausländern die finanzielle Mitwirkung oder Beteiligung und die Mitwirkung in Redaktion oder Leitung verboten. Ausnahmen können durch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement bewilligt werden, sofern keine Gefährdung der Landesinteressen zu befürchten ist.

Es stellt sich die Frage, ob im heutigen Zeitpunkt auf diese im Landesinteresse aufgestellten Bedingungen verzichtet und beliebigen ausländischen Einflüssen auf die schweizerische Presse freie Hand gelassen werden kann.

Die eidg. Behörden werden sich, auf Grund eines Volksbegehrens sowie einer Eingabe der Gemischten Pressepolitischen Kommission, in der nächsten Zeit mit der Revision des Presseartikels in der Bundesverfassung, sowie mit einer allfälligen besonderen Pressegesetzgebung zu befassen haben. Die seinerzeitige Eingabe der Gemischten Pressepolitischen Kommission wird auf Grund der während der Kriegszeit in presserechtlicher und pressepolitischer Hinsicht gemachten Erfahrungen gegenwärtig noch umgearbeitet. Die Zustellung der neuen Fassung an die eidg. Behörde hat sich wegen anderweitiger starker amtlicher Beanspruchung des Verfassers verzögert. Es kann jedoch mit einer baldigen Einreichung des neuen Textes gerechnet werden. Hierauf sollen unverzüglich die erforderlichen Revisionsarbeiten durch die eidg. Behörden an Hand genommen werden.

In den Sitzungen der Kommission für Pressepolitik des Nationalrates und des Ständerates vom 11. September bezw. vom 15./16. September 1947, in denen die Frage der Finanzierung schweizerischer Presseorgane durch ausländische Mittel besprochen wurde, haben verschiedene Votanten auf die Gefährlichkeit ausländischer Einflüsse in schweizerischen Presseunternehmen hingewiesen. Es wurde u.a. von Presseseite geltend gemacht, dass eine künftige schweizerische Pressegesetzgebung sich auch mit der Kontrolle der finanziellen Mittel der Schweizerpresse befassen müsse. Insbesondere wurde die Auffassung vertreten,

dass auch bis zur Inkraftsetzung einer neuen Pressegesetzgebung die notwendigen Kontrollmöglichkeiten, wie sie durch den Presseerlass vom 8. März 1946 gegeben sind, weiterbestehen sollten. Die beiden Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates haben sich denn auch im Interesse der Sicherheit des Landes einhellig für die Verlängerung der Geltungsdauer des Vollmachtenerlasses ausgesprochen. Die ständerätliche Kommission hat ihren Beschluss ausdrücklich mit der Erwartung verbunden, dass möglichst rasch eine Revision der Pressegesetzgebung in die Wege geleitet werde.

Da demnach mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine neue Pressegesetzgebung gewisse Kontrollbestimmungen zur Abwehr ausländischer Einflüsse in der Schweizerpresse enthalten wird, wäre es nicht angezeigt, die bis heute noch für Ausländer geltenden einschränkenden Bestimmungen des Presseerlasses fallen zu lassen und sich während einer Uebergangszeit von Staates wegen nicht mehr um allfällige politische Machenschaften des Auslandes zu kümmern. Das Justiz- und Polizeidepartement ist vielmehr der Auffassung, dass die nach bereits dreimaliger starker Lockerung auf dem Gebiet der Presse-neugründung und Kapitalbeteiligung noch verbleibenden Sicherungen weiter bestehen sollten, bis sie durch die ordentliche Gesetzgebung ersetzt werden können.

Abgesehen von einer zukünftigen Pressegesetzgebung ist aber die Verlängerung nicht zuletzt auch deshalb für dringend geboten, damit in der gegenwärtigen, noch unklaren Nachkriegszeit nicht auf dem Wege ausländischer Finanzierung von schweizerischen Presseunternehmen auf die politische Gestaltung unseres Landes und auf die politische Meinungsbildung einzelner Kreise unseres Volkes Einfluss genommen werden kann.

Schliesslich ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Gemäss Art. 5 haben Zeitungen und Zeitschriften, die seinerzeit vom Bundesrat vorläufig und unter der Bedingung des Nachweises der Finanzierung mit schweizerischen Mitteln bewilligt wurden, diesen Nachweis auch noch zu erbringen, wenn für die betr. Organe die Bewilligungspflicht als solche auf Grund der gelockerten Bestimmungen des Presseerlasses vom 8. März 1946 nicht mehr bestehen würde.

Diesen Bestimmungen unterliegen die Presseorgane "Voix Ouvrière" und "Vorwärts" immer noch. Bis zu einem gewissen Grade haben sie die schweizerische Herkunft der finanziellen Mittel nachgewiesen; dagegen haben sie diesen Nachweis bis zur Stunde noch nicht in vollem Umfang und einwandfrei erbracht. Immer noch bestehen Unklarheiten.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses betr. die Lockerung der Beschränkungen für die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften, sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen wird unter Vorbehalt der gutachtlichen Zustimmung beider Vollmachtenkommissionen genehmigt.

Die Veröffentlichung in der Gesetzsammlung hat erst zu erfolgen, wenn die Vollmachtenkommissionen gutachtlich zugestimmt haben.

2. Sollte eine der beiden oder beide Vollmachtenkommissionen gutachtlich ablehnen, wird der Bundesrat erneut Beschluss fassen.

3. Der im Entwurf vorgelegte Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an die Vollmachtenkommissionen wird genehmigt und das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, Bericht und Beschluss den Vollmachtenkommissionen der Räte zur konsultativen Stellungnahme zu unterbreiten.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (4 Expl.).

beiz. Bureuvins im Verkehr mit Frankreich wird wie folgt beantwortet (s. Beilage).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

In den Nationalrat.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement und an die Bundeskanzlei (Sekretariat für Bundesverwaltung) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer: